

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (84/III/77)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf hat Rechtsbestand durch eine mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 01.12.1981 i. d. F des Bescheides vom 14.07.1983 erteilte Bewilligung, die durch Fristablauf erloschen ist.

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ beantragt für folgende Benutzungen die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **10 m³/s** aus dem Schwarzen Regen zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 10 m³/s** aus dem Unterwasser in den Schwarzen Regen
- **Aufstauen** des Schwarzen Regens am Wehr auf max. **548,91 m ü. NN**

Für folgende Baumaßnahme wird eine Plangenehmigung beantragt:

- Neubau eines **Fischpass in Form eines Schlitzpasses** um künftig den Fischaufstieg und Fischabstieg zu ermöglichen.

Über den Schlitzpass soll eine Restwassermenge von 0,5 m³/s abgegeben werden.

Zusätzlich wird eine Restwassermenge von 0,25 m³/s über eine Öffnung in der westlichsten Wehrklappe in die Altbachstrecke abgegeben, um die Lockströmung zu erhöhen.

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die bestehende Wasserkraftanlage wird im gleichen Umfang wie bisher weiterbetrieben. Die Stauhöhe und die Ausleitungsmenge für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ werden nicht verändert.

Insgesamt führt der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse.

Im vorliegenden Fall entspricht der akutell vorhandene Mäanderpass bei der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen nach den einschlägigen Richtlinien und Merkblätter.

Durch die neu geplante Fischwanderhilfe in Form eines Schlitzpasse und Abgabe einer Rest- bzw. Mindestwassermenge von 0,5 m³/s über den Schlitzpass und der zusätzlichen Restwasserabgabe von 0,25 m³/s über eine Öffnung in der westlichen Wehrklappe in die Altbachstrecke kann in Zukunft die Durchgängigkeit flussaufwärts und flussabwärts für aquatische Lebewesen verbessert werden. Es werden bauliche und wasserrechtliche Veränderungen vorgenommen, die geeignet sind, die bisherigen Auswirkungen der Wasserkraftanlage insbesondere auf das Sohlkontinuum und die Durchgängigkeit für Organismen zu minimieren und die gesicherte Restwasserabgabe zu garantieren.

Auch die weiteren Maßnahmen, Einbau eines neuen Feinrechs (15 mm lichter Stababstand) mit Reinigung im Oberwasserkanal neben der Wehranlage, die Verlegung der Restwasseröffnung in die westliche Wehrklappe und das Anbringen von Fallschutz Gummimatten auf dem Wehrfundament führen zu einer Verbesserung der bisherigen Zustände.

In der Gesamtschau ist von einer Verbesserung des ökologischen Zustandes des Schwarzen Regens auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 21.05.2024

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor